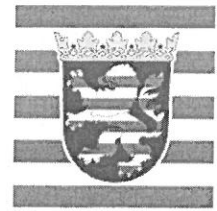


■ Staatliches Schulamt

■ für den Landkreis Bergstraße  
■ und den Odenwaldkreis  
■  
■

HESSEN



## **Kommunikation mit elektronischen Medien innerhalb eines Kollegiums**

# **Dienstvereinbarung**

**zur**

## **Kommunikation mit elektronischen Medien innerhalb eines Kollegiums**

zwischen dem

**Staatlichen Schulamt für den Landkreis  
Bergstraße und den Odenwaldkreis**

und dem

**Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer  
beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis  
Bergstraße und den Odenwaldkreis**

## **Kommunikation mit elektronischen Medien innerhalb eines Kollegiums**

Zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

### **1. Allgemeines**

Die Kommunikation mit elektronischen Medien hat die Arbeitswelt umfassend verändert und schreitet auch in den Schulen immer weiter voran. Die Übermittlung von Nachrichten ist damit sofort möglich. Damit stellt sich die Frage, in welchem zeitlichen Rahmen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sind und bearbeitet werden sollen. Dies führt in Abhängigkeit von der Organisation der elektronischen Kommunikation zwischen Schulleitung und Kollegium zu einer Veränderung von Arbeitsabläufen und nimmt Einfluss auf die außerunterrichtliche Arbeitszeitgestaltung. Hierbei kann es zu Abgrenzungsproblemen von Arbeitszeit und Privatleben kommen.

Eine rasch zunehmende Mailflut bindet in immer stärkerem Maße Arbeitskraft, die naturgemäß begrenzt ist; sie strukturiert damit außerunterrichtliche Tätigkeit von Lehrkräften neu, ohne etwa aktuell gegebene pädagogische Erfordernisse und die individuelle Arbeitsplatzgestaltung unter Einschluss des Beschäftigungsumfangs zu berücksichtigen.

Die gesundheitlichen Gefahren der ständigen Erreichbarkeit haben dazu geführt, dass innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung Regularien für die Kommunikation mit elektronischen Medien eingeführt wurden bzw. an solchen Regularien gearbeitet wird, um die Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten.

Dies will auch die vorliegende Dienstvereinbarung für den Bereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis leisten.

Die gesetzlichen Grundlagen für elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation, namentlich im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und im Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) und in der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 04.02.2009 (ABl. S. 131) sowie die hierfür durch Erlasse getroffenen Bestimmungen bleiben durch diese Dienstvereinbarung unberührt.

### **2. Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien**

Die Anschaffung oder Verwendung eines privaten Computers, Laptops oder Smartphones für dienstliche Zwecke kann nicht verlangt werden.

Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien ist die Bereitstellung einer dienstlichen Email-Adresse mit einem Zugang über einen dienstlichen Rechner des Schulnetzes bzw. eines entsprechend abgesicherten Netzwerkes des Schulträgers. Dabei ist zu beachten, dass derartige Rechner in angemessener Zahl vorhanden sein müssen, so dass es nicht zu unangemessenen Wartezeiten für die Lehrkräfte kommt. Sicherzustellen ist auch, dass ein vertraulicher Zugang (z.B. Sichtschutz) zu den Mails auf den Dienstrechnern möglich ist.

### **3. Herkömmliche Kommunikationswege weiterhin zwingend nötig**

So lange die technischen und softwareseitigen Voraussetzungen nicht flächendeckend erfüllt sind, es auch immer wieder zu Ausfällen der Medien kommt und nicht alle Kolleginnen und Kollegen an der Kommunikation mit elektronischen Medien teilnehmen können, ist sicherzustellen, dass alle Informationen weiterhin auch in Papierform über die Fächer oder per Aushang oder Mitteilungsbuch verbreitet werden (siehe auch HVwVfG § 3a).

### **4. Schutz vor Mailflut**

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist hoch. Daher ist nach Möglichkeit der Zeitaufwand zu minimieren um die Mails herauszufiltern, von denen die einzelne Lehrkraft tatsächlich betroffen ist. Es ist daher - soweit als möglich - durch den/die schulinterne/n verteilende/n Kolleg\*in sicherzustellen, dass die Mails an Lehrkräfte nicht über globale Mailverteiler, sondern zielgerichtet an die jeweilige anzusprechende Personengruppe verschickt werden.

### **5. Laufzeit der Mitteilungen**

Mitteilungen können auf elektronischem Weg ohne Zeitverzögerung zugestellt werden. Es ist aber nicht zumutbar, dass Lehrkräfte ständig ihr Mail-Fach kontrollieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einrichtung dienstlicher Email-Adressen und der Versand von Mitteilungen an Lehrkräfte durch die Schulleitung auf diesem Wege ohne Einfluss auf die Anwesenheitstage der Lehrkräfte im Rahmen der Unterrichtsverteilung bleibt. Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung einer Email-Adresse nicht eine weitergehende Pflicht zur Einsicht bei den dortigen Eingängen gegenüber den herkömmlichen Postfächern.

Dies gilt namentlich auch für Teilzeitkräfte; eine Verpflichtung zur Sichtung von Email-Eingängen auf der dienstlich eingerichteten Adresse an planmäßig unterrichtsfreien Tagen besteht nicht.

Eine Nachricht per Email gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sich die Lehrkraft nach Versand der Email wieder an der Schule aufhält und somit verpflichtet ist Informationen zur Kenntnis zu nehmen. (siehe 2./3.)

### **6. Kommunikation mit elektronischen Medien ist kein Ersatz für persönliche Gespräche**

Die Kommunikation per Mail ist in der Regel auf das Notwendige beschränkt. Begründungszusammenhänge werden eingespart. Die Begründungszusammenhänge sind aber bei vielen Anweisungen wichtig, um die Akzeptanz von Anweisungen, die insbesondere in die Arbeits- und Zeitplanung der Kolleginnen und Kollegen eingreifen, bei den Betroffenen zu erhöhen. Deswegen sind die persönlichen Gespräche für die Motivation und das Schulklima unersetzlich.

## 7. Beteiligung des Personalrates

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einführung der Kommunikation mit elektronischen Medien in der Schule verschiedenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten des Schulpersonalrates nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegt.

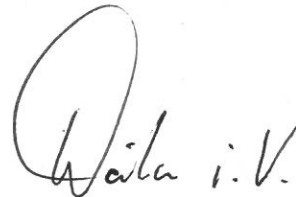
Im Einzelnen handelt es sich hier um

- |                        |   |
|------------------------|---|
| HPVG § 74 Abs. 1 Nr. 2 | Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs             |
| HPVG § 74 Abs. 1 Nr.16 | Gestaltung der Arbeitsplätze  |
| HPVG § 81 Abs. 2       | Installation betrieblicher und Anschluss an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze |

Heppenheim, den 5.2.16



Gesamtpersonalrat  
der Lehrerinnen und Lehrer beim  
Staatlichen Schulamt für den  
Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis



Staatliches Schulamt für den  
Kreis Bergstraße und den  
Odenwaldkreis